D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Jugend	DRUCKSACHE	
Az.: 51.3	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 03.09.2018	103	2018

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen ☒ öffentlich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag angenommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	15.11.2018	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☐ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☐ nein	☐ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt: 51.3	Beteiligt: 51				Landrat In Vertretung	(Handzeichen)

Betreff:
Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege;
hier: Gewährung von Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege zusätzlich zur Beihilfepauschale und Richtlinien zur Vollzeitpflege.

Beschlussvorschlag:

I. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Gewährung von Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe für Minderjährige und junge Volljährige in Vollzeitpflege zusätzlich zur Beihilfepauschale mit Wirkung ab 01.01.2019 zu.

II. Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Leitlinien als Arbeitsgrundlage für den Pflegekinderdient zur Kenntnis.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 103	Jahr 2018

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

I. Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe

Pflegeeltern erhalten ein monatliches Pflegegeld, das den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf – also die materiellen Aufwendungen für das Pflegekind mit Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterhaltung, anteilig Strom-, Miet- und Heizkosten, das Taschengeld für das Kind usw. – und einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern abdeckt (s. Anlage 1).

Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit, Aufwendungen für außergewöhnliche Bedarfe geltend zu machen.

Hier sollte den Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter zur ***Weiterentwicklung der Vollzeitpflege*** gefolgt werden (s. Anlage 1).

Folgende außergewöhnliche Bedarfe können beantragt werden:

1. *Ausstattung bei Aufnahme* eines Pflegekindes
   Pflegeeltern können einen Pauschalbetrag von 1.300,00 € für die Ausstattung des Kindes/ Jugendlichen beantragen. Mit der Ausstattungsbeihilfe sind nachfolgend abgegolten:
   - Einkleidung (Jacke, Schuhe, etc.)
   - Einrichtungsgegenstände (Wie Möbel, Kinderwagen, Kindersitz, etc.)
   - Persönlicher Bedarf des Kindes/ Jugendlichen (wie Fahrrad, Spielzeug, etc.)

   Der Pauschalbetrag ist maximal in zwei Beträgen auszahlbar. Es ist kein Nachweis anhand von Belegen notwendig.

2. *Verselbständigungsbeihilfe* bei Beendigung des Pflegeverhältnisses
   Junge volljährige Pflegekinder können bei Verselbständigung einen Pauschalbetrag von 900,00 € beantragen.
   Es ist kein Nachweis von Belegen notwendig.

3. *Krippengebühr* sowie Kosten für Tagespflege für bis zu 8 Stunden täglich.
   Die monatlichen Kosten für einen Tagespflegeplatzes können übernommen werden, sofern kein geeigneter Kindergarten- oder Krippenplatz vorhanden ist.

4. *Nachhilfe*
   Sofern schulische Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden, kann nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit einer außerschulischen Förderung (Nachhilfe) eine Beihilfe in Anspruch genommen werden. Diese muss für jedes Fach gesondert über das Antragsformular beantragt werden.
   Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstituts werden die vollen monatlichen Kosten, jedoch nur für maximal zwei Stunden pro Woche übernommen.
   Bei der Inanspruchnahme einer Honorarkraft/ privaten Nachhilfe werden bis zu zwei Stunden pro Woche à 15,00 € übernommen.
   Die Beihilfe kann pro Schulfach maximal für ein Schuljahr beansprucht werden.

. . .

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 103	Jahr 2018

5. *Eintritt Berufsausbildung*
   Auf Antrag und nach Vorlage des Arbeitgebers können die Kosten für die Anschaffung notwendiger Arbeitsbekleidung sowie –ausrüstung übernommen werden.
   Die Fahrtkosten können auf Antrag erstattet werden.

6. *Übernahme des Eigenanteils* bei Erhalt einer Zahnspange
   Der zu zahlende Eigenanteil wird bei Vorlage des Behandlungsplans übernommen.

7. *Namensänderung*
   Kostenübernahme nach Antragsstellung und Stellungnahme des Fachdienstes möglich.

8. *Unterbrechung des Aufenthalts in der Pflegefamilie*
   Bei Klinikaufenthalten/ Kurmaßnahmen sowie Internatsbesuchen wird vom Pflegegeld ein monatlicher Pauschalbetrag von 150,00 € einbehalten.

9. *Leasingrate* für PKW der Pflegeeltern
   Zwei mögliche Varianten:
   a.) (…), müssen mindestens drei Kinder im Haushalt der Pflegefamilie wohnen, wobei das jüngste Kind unter 4 Jahre sein muss.
   b.) (…), müssen mindestens vier Kinder im Haushalt der Pflegefamilie leben (ohne Altersgrenze).
   Die Leasingrate wird mit 20 € pro Pflegekind bezuschusst.

10. *Zuschüsse zu Versicherungen ab Antragstellung*
    Die Pauschalbeträge orientieren sich an den jährlich erscheinenden Empfehlungen des Deutschen Vereins.
    <u>Alterssicherung</u>
    Ein Pflegeelternteil kann die Hälfte des jeweiligen Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung als Obergrenze absetzen.
    <u>Unfallversicherung</u>
    Die Pauschale wird pro betreuendem Pflegeelternteil ausgezahlt. Besteht eine Einzelversicherung, orientiert sich der Betrag an den Beträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung.
    ➔ Zuschüsse können unter Vorlage des Versicherungsscheins beantragt werden.
    ➔ Ein jährlicher Nachweis der Beitragshöhe ist notwendig.

11. *Fortbildungen für Pflegeeltern*
    Allen Pflegeeltern des Landkreises Helmstedt steht das Fortbildungsangebot in Kooperation mit der KVHS Helmstedt kostenfrei zur Verfügung.
    Nach vorheriger Absprache können auch Kosten für eine andere Fortbildungsmaßnahme übernommen werden. Maximal jedoch 150 € pro Pflegeperson.

12. *Supervision und Coaching*
    Pflegeeltern können nach Antragsstellung Supervision erhalten.
    Die Anspruchsvoraussetzung hierfür ist ein vorhandener Bedarf mit daraus resultierender Zielformulierung.

. . .

Seit der Pauschalisierung der Beihilfen (01.01.2016) hat der Geschäftsbereich Jugend Beihilfen und Zuschüsse für außergewöhnliche Bedarfe in Höhe von jährlich durchschnittlich 32.000,00 Euro bewilligt. Durch eine Erhöhung der Beihilfen werden keine zusätzlichen Kosten entstehen, da durch die Änderung des Kindergartengesetzes die Kindergartengebühren für Pflegekinder im Alter von 3 – 6 Jahren entfallen.

Eine Erhöhung der Beihilfen für Pflegekinder im Landkreis Helmstedt ist seit 2002 nicht erfolgt und daher zwingend erforderlich.

Die regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldern, den Beihilfen und Zuschüssen für außergewöhnliche Bedarfe bei Vollzeitpflege werden zu den Richtlinien des Pflegekinderdienstes des Landkreises Helmstedt zusammengefasst.

II. Leitlinien des Pflegekinderdienstes

Der Pflegekinderdienst arbeitet seit Jahren qualitativ wertvoll. Damit diese Qualität für alle Mitarbeiter transparent ist, erscheint es notwendig analog der angrenzende Kommunen dieses Aufgabenfeld in Leitlinien zu verschriftlichen. Die vorliegende erarbeitete Leitlinie zur Eignungsprüfung dient sowohl der Qualitätssicherung und ermöglicht diese eine Handlungs- und Entscheidungssicherheit für den Fachbereich und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Zudem gewährleistet sie eine Gleichbehandlung der Bürger. Aus diesen Leitlinien zur Eignungsüberprüfung wird der Umgang mit der Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Akquise neuer Pflegefamilien ersichtlich. Es wird der Ablauf des Bewerbungsverfahrens, generelle als auch notwendige persönliche Voraussetzungen für Pflegestellenbewerbenden als auch Ausschlusskriterien aufgezeigt. Die Leitlinien dienen ausschließlich der internen Verwendung.

Anlage 1

	Lesefassung der ab 01.01.2019 geltenden Richtlinien.
	Richtlinien Des Landkreises Helmstedt – Geschäftsbereich Jugend – **für die Vollzeitpflege**

I. Geltungsbereich

Bei Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege stellt der Landkreis Helmstedt den notwendigen Unterhalt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses gem. § 33 SGB VIII sicher. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten der Erziehung. Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf wird durch laufende Leistungen gedeckt. Dafür zahlt der Landkreis Helmstedt die nach Landesrecht festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt (§ 39 Abs. 5 SBG VIII).

II. Höhe des regelmäßig zu zahlenden Pflegegeldes

Das Jugendamt sorgt für die Zahlung des Pflegegeldes und der Beihilfen.

Das Pflegegeld wird verbindlich festgelegt.

Die Höhe und die Staffelung des regelmäßigen Pflegegeldes orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (im Folgenden: DV). Die Sätze werden jährlich vom DV unter Zugrundelegung des Preisindexes für die Lebenshaltung fortgeschrieben. Die

Einfaches Pflegeverhältnis 01.01.2018

Altersgruppe	**Materielle Aufwendungen**	**Erziehungsbeitrag**	**Gesamt (Pflegegeld)**
0 – 5 Jahre	522 €	240€	762 €
6 – 11 Jahre	592 €	240 €	832 €
ab 12 Jahre	676 €	240 €	916 €

Pflegeverhältnis als Sozialpädagogische Vollzeitpflege 01.01.2018

Altersgruppe	**Materielle Aufwendungen**	**+ 10 %**	**Erziehungsbeitrag 2-fach**	**Gesamt (Pflegegeld)**
0 – 5 Jahre	522 €	52,20 €	480,00 €	1054,20 €
6 – 11 Jahre	592 €	59,20 €	480,00 €	1131,20 €
ab 12 Jahre	676 €	67, 60 €	480,00 €	1223,60 €

Pflegeverhältnis als Sonderpädagogische Vollzeitpflege 01.01.2018

Altersgruppe	**Materielle Aufwendungen**	**+ 20 %**	**Erziehungsbeitrag 3-fach**	**Gesamt (Pflegegeld)**
0 – 5 Jahre	522 €	104,40 €	720,00 €	1346,40 €
6 – 11 Jahre	592 €	118,40 €	720,00 €	1430,40 €
ab 12 Jahre	676 €	135,20 €	720,00 €	1522,20 €

ENTWURF

Bei einem langfristig angelegten Pflegeverhältnis besteht ein Anspruch seitens der Pflegeeltern auf **Kindergeld**. Die Höhe der Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld hängt von der Altersstruktur der Kinder in Ihrer Familie ab.

Entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz haben auch Vollzeitpflegeeltern, wie leibliche Eltern oder Adoptiveltern einen Elternzeitanspruch. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

Hälftige Kindergeldanrechnung

	0-5 Jahre	**6-11 Jahre**	**ab 12 Jahre**
Materielle Aufwendung	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Kosten der Erziehung	240,00 €	240,00 €	240,00 €
Zwischensumme	762,00 €	832,00 €	916,00 €
abz. 1/2 Kindergeld	97,00	97,00	97,00
Pflegegeld	**665,00 €**	**735,00 €**	**819,00 €**
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	**695,00 €**	**785,00**	**889,00**

Vierteilige Kindergeldanrechnung

	0-5 Jahre	**6-11 Jahre**	**ab 12 Jahre**
Materielle Aufwendung	522,00 €	592,00 €	676,00 €
Kosten der Erziehung	240,00 €	240,00 €	240,00 €
Zwischensumme	762,00 €	832,00 €	916,00 €
abz. 1/4 Kindergeld	48,50€	48,50 €	48,50 €
Pflegegeld	**713,50 €**	**783,50 €**	**867,50 €**
Beihilfepauschale	30,00 €	50,00 €	70,00 €
Pflegegeld mit Pauschale	**743,50 €**	**833,50 €**	**937,50 €**

(Eine anteilmäßige Anrechnung des Kindergeldes erfolgt je nachdem in welcher Altersrangfolge das Pflegekind in der Familie lebt.)

III. Beihilfepauschale

Seit Januar 2016 erhalten Pflegekinder neben dem laufenden Pflegegeld eine pauschale Zahlung in Höhe von

- 30,00€ für die Altersstufe 0 – 5 Jahre
- 50,00€ für die Altersstufe 6 – 11 Jahre
- 70,00€ für die Altersstufe ab 12 Jahre

Mit diesen Aufwendungen sind

- Beihilfen und Zuschüsse für besondere Persönliche Anlässe wie Taufe, Kommunion, Firmung, Konfirmation und Einschulung, Geburtstag und Weihnachten
- Schulbücher Arbeitshefte und besondere Arbeitshilfen

ENTWURF

- Beihilfen oder Zuschüsse für Klassenfahrten, Schulabschlussfahrten, Ferienmaßnahmen, Urlaubsgestaltung oder sonstige Freizeiten
- Kosten für elektronische Medien → Anschaffung und laufende Kosten
- Beihilfen und Zuschüsse für Brillen oder sonstige medizinische Hilfsmittel
- Aufwendungen für die Förderung des jungen Menschen und für die Freizeitgestaltung → z. B. Musikunterricht, Reitunterricht, Vereinsbeiträge o.ä.
- Zuschüsse zum Erwerb des Führerscheins

abgedeckt.

IV. Beihilfen und Zuschüsse bei Vollzeitpflege für außergewöhnliche Bedarfe

Der Landkreis Helmstedt gewährt einmalige Beihilfen und Zuschüsse insbesondere zur Ausstattung einer Pflegestelle und z.B. bei wichtigen persönlichen Anlässen von Jugendlichen oder jungen Volljährigen gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII.

1. Beihilfen bzw. Zuschüsse bei der Erstausstattung bzw. wichtigen Anlässen.

1.1 Zur *Ausstattung* einer Pflegestelle bei Aufnahme eines Pflegekindes
Bei Aufnahme eines Pflegekindes können Pflegeeltern einen Pauschalbetrag von 1.300€ für die Ausstattung des Kindes/Jugendlichen beantragen.
Mit der Ausstattungsbeihilfe sind nachfolgend abgegolten:
- Einkleidung (wie Jacke, Schuhe, etc.)
- Einrichtungsgegenstände (wie Möbel, Kinderwagen, Kindersitz, etc.)
- Persönlicher Bedarf des Kindes (wie Fahrrad, Spielzeug, etc.)

Der Pauschalbetrag ist in maximal zwei Teilen auszahlbar.
Es ist kein Nachweis anhand von Belegen notwendig.

1.2 *Verselbständigungsbeihilfe* bei Beendigung des Pflegeverhältnisses
Junge volljährige Pflegekinder können bei Verselbstständigung einen Pauschalbetrag von 900 € beantragen. Es ist kein Nachweis anhand von Belegen notwendig.

1.3 *Kindergarten- und Krippengebühren* sowie Kosten für Kindertagespflege
Die monatliche Gebührenübernahme ist bei über Dreijährigen für den Besuch des Kindergartens/ Kindertagespflege bis zu acht Stunden und bei unter Dreijährigen in einer Krippe/ Kindertagespflege bis zu 6 Stunden möglich.
Auch Kosten für die Inanspruchnahme eines Tagespflegeplatzes können übernommen werden, sofern kein geeigneter Kindergarten- bzw. Krippenplatz vorhanden ist.

1.4 Die Kosten für eine *Namensänderung* können nach Antragsstellung und nach päd. Stellungnahme des Fachdienstes übernommen werden.

1.5 *Übernahme des Eigenanteils* bei Erhalt einer Zahnspange
Der zu zahlende Eigenanteil bei Erhalt einer Zahnspange wird bei Vorlage des Behandlungsplans übernommen.

ENTWURF

2. Beihilfen bzw. Zuschüsse anlässlich der schulischen und beruflichen Ausbildung

2.1 *Nachhilfe*

Sofern schulische Fördermöglichkeiten ohne Erfolg ausgeschöpft wurden, kann nach Vorlage einer Bescheinigung der Schule über die Notwendigkeit einer außerschulischen Förderung (Nachhilfe) eine Beihilfe in Anspruch genommen werden. Diese muss für jedes Fach gesondert über das Antragsformular beantragt werden.

Bei Inanspruchnahme eines Nachhilfeinstitutes werden die vollen monatlichen Kosten übernommen. Jedoch nur für maximal 2 Stunden pro Woche.

Bei Inanspruchnahme einer Honorarkraft / privaten Nachhilfe werden bis zu 2 Stunden pro Woche à 15 € übernommen.

Die Beihilfe kann pro Schulfach für maximal ein Schuljahr in Anspruch genommen werden.

2.2 *Eintritt in die Berufsausbildung*

Auf Antrag und mit Vorlage einer Bescheinigung der Schule / des Arbeitgebers können die Kosten für die Anschaffung notwendiger Arbeitsbekleidung sowie -ausrüstung übernommen werden.

Die Kosten werden nach Vorlegen der Belege abgerechnet.

Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte werden auf Antrag erstattet.

3. Beihilfen zu Fortbildungsveranstaltungen für Pflegepersonen

Allen Pflegeeltern des Landkreises Helmstedt steht das Fortbildungsangebot in Kooperation mit der KVHS Helmstedt kostenfrei zur Verfügung.

Nach vorheriger Absprache können auch Kosten für eine andere Fortbildungsmaßnahme übernommen werden. Maximal jedoch 150 € pro Pflegeperson.

4. Zusätzliche Leistungen für Pflegepersonen

4.1 Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung pro (betreuendem) Pflegeelternteil sowie bei der Alterssicherung pro Pflegekind je Pflegeelternteil.

4.3 Kosten für Supervision

Pflegeeltern können nach Antragsstellung Supervision erhalten. Kosten werden bei Erstantrag für bis zu 6 Sitzungen im Jahr übernommen.

Die Anspruchsvoraussetzung hierfür ist ein vorhandener Bedarf mit daraus resultierender Zielformulierung.

4.4 *Leasingrate* für Pflegeeltern

Hier sind zwei Varianten möglich:

I. Um eine Beihilfe für eine Leasingrate erhalten zu können, müssen mindestens 3 Kinder im Haushalt der Pflegefamilie wohnen, wobei das jüngste Kind unter 4 Jahren sein muss.

ENTWURF

II. Um die Beihilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen mindestens 4 Kinder im Haushalt der Pflegefamilie leben (ohne Altersgrenze).

V. Unterbrechung des Aufenthalts in der Pflegefamilie

1. Bei Vollzeitpflege wird bei einer Abwesenheit ab einem Monat aus einem sonstigen Grunde von Pflegegeldzahlung 150 € einbehalten (z.B. bei Klinikaufenthalten oder Kurmaßnahmen sowie Internatsbesuchen)

2. Wird ein pädagogischer Mehrbedarf bezogen, wird dieser auch weiterhin gezahlt. Eine zusätzliche Abrechnung von bspw. Fahrtkosten ist hiermit ausgeschlossen.

VI. Einstellung der Pflegegeldzahlung

1. Pflegegeldzahlungen enden grundsätzlich mit Beendigung des Pflegeverhältnisses. Bereits ausgezahltes Pflegegeld wird bei Vollzeitpflege nicht zurück gefordert, wenn das Pflegeverhältnis im laufenden Monat endet.
2. Wenn das Pflegeverhältnis vor Ablauf eines Jahres endet, kann die Erstausstattungspauschale gem. III 1.1. anteilig zurückgefordert werden.

VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 29.11.2018

ENTWURF

ENTWURF

II. Leitlinien für den Pflegekinderdienst des Landkreises Helmstedt

Qualitätssicherung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes (PKD)

1. Um die Qualität für den PKD sicherstellen zu können, sollen regelmäßige Teambesprechungen, Fallteams und kollegiale Teamberatungen durchgeführt werden. Zudem sollen sich die Mitarbeiter an Fortbildungen zu Themen des Pflegekinderwesens und Adoption fortbilden. Sie werden sich mit den sich mit den neuesten Entwicklungen im Selbststudium befassen. Die Mitarbeiter werden an Tagungen der Pflegekinderdienste des ehemaligen Regierungsbezirks Braunschweig teilnehmen.

2. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
   Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist vor allem die Gewinnung neuer Pflegefamilien. Hierzu ist die Bekanntmachung des Angebotes durch eine professionelle Darstellung notwendig. Damit dieses erreicht werden kann, bedarf es einer Sensibilisierung der Bevölkerung und einen Abbau der Vorurteile. Dies kann durch eine Transparenz des Tätigkeits- und Aufgabenbereiches erreicht werden. Die Öffentlichkeitsarbeit soll die Erstellung und die Verbreitung von Flyern, Faltblättern, Lesezeichen, Broschüren und Plakaten, die Gestaltung und Durchführung von Informationsveranstaltungen/ Weiterbildungskursen/ Pflegekinderfest/ Sommerfest sowie Kooperationsveranstaltungen beinhalten. Hierfür bedarf es neben der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen auch die Zusammenarbeit mit Politik, Presse, Funk und Fernsehen, sowie einer ansprechenden Präsentation des Bereiches auf der Homepage des Landkreises Helmstedt.

3. Ablauf des Bewerberverfahrens
   Es findet stets ein Informationsgespräch zwischen Bewerber und PKD im Jugendamt statt. Liegen alle Bewerberunterlagen vor, wird mit der Eignungsprüfung vor Ort anhand des Leitfadens für Prüfkriterien (mind. zwei Gespräche; zwei Fachkräfte) begonnen. Für alle Bewerber ist die Teilnahme an der Grundschulung für Pflegeeltern verpflichtend.

4. Anforderungsprofil für Pflegestellenbewerbende - Generelle Voraussetzungen
   Der *Altersunterschied* zwischen Kind und Pflegeeltern sollte nicht anders sein als der durchschnittliche Altersunterschied bei leiblichen Eltern und Kindern. Ein Lebenspartner / eine Lebenspartnerin soll mindestens 25 Jahre und der/ die andere mindestens 21 Jahre alt sein. Abweichend davon ist mit Bereitschaftspflegen umzugehen, da hier ein Sonderfall vorliegt.
   Die *Wohnverhältnisse* müssen genügend Raum zur Entfaltung der Kinder bieten z.B. im Vorhandensein von Rückzugsmöglichkeiten. Die Wohnung muss in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand (Ordnung, Sauberkeit, Haustiere) sein.
   Bewerber und Bewerberinnen sollten über ein geregelten Einkommen und geordnete finanzielle Verhältnisse verfügen. Das Pflegegeld darf nicht die Haupteinnahmequelle sein (d.h. keine Abhängigkeit von Sozialleistungen).
   Alle Familienmitglieder und das soziale Umfeld sollen der Aufnahme eines Pflegekindes positiv gegenüberstehen.

Die Pflegepersonen müssen über *deutsche Sprachkenntnisse* verfügen, die ein pädagogisches Gespräch und eine sprachliche Förderung des Kindes ermöglichen.
Pflegepersonen müssen über genügend *Zeit* für das Pflegekind verfügen, um den individuellen Bedürfnissen nach Zuwendung und Förderung des Kindes gerecht zu werden. Die Berufstätigkeit der Bewerber und Bewerberinnen und die Versorgung der Kinder sollten sich altersentsprechend vereinbaren lassen, damit den Kindern ein kontinuierliches Beziehungsangebot gemacht werden kann.
Die psychische und physische Belastbarkeit der Pflegeperson werden durch den Hausarzt ggf. Amtsarzt bestätigt.
Es sollen *nicht mehr als drei Kinder gleichzeitig* in einer Pflegefamilie untergebracht werden. In Ausnahmefällen ist dies bei der Unterbringung von Geschwistern und in Einzelfällen möglich.
Das Pflegekind soll *das jüngste Kind in der Familie sein* (Ausnahme bei Geschwisterkonstellationen). Bezüglich der Anzahl und des Altersabstandes der aufzunehmenden Pflegekinder sind immer die Belange von leiblichen Kindern der Pflegefamilie zu berücksichtigen. Keine Vermittlung erfolgt bei Schwangerschaft der Pflegemutter; in den ersten beiden Lebensjahren des jüngsten Kindes der Familie und den ersten beiden Jahren nach Aufnahme eines Pflegekindes (Ausnahme bei Geschwisterkonstellationen oder im Sonderfall bei Jugendlichen).

<u>Persönliche Voraussetzungen</u>
Die Bewerbenden sollten Erfahrungen in der Erziehung und/ oder im Umgang mit Menschen verfügen (eigene Kinder; berufliche Erfahrung mit Kindern; soziale oder pflegerische Berufe). Die Eltern sollen einen Schulabschluss aufweisen. Einfühlungsvermögen und das Kind so annehmen können, wie es ist, sind Voraussetzung. Die Bewerbenden sollen zudem in der Lage sein sich dem Pflegekind emotional zuwenden zu können. Hierfür wird die Bereitschaft zur Auseinandersetzung und zum Verstehen der Vorgeschichte des Kindes vorausgesetzt. Damit verbunden steht die Fähigkeit zur Akzeptanz und Toleranz der Herkunftsfamilie sowie verschiedener Lebensweisen. Die Pflegeeltern zeigen Bereitschaft zur Zusammenarbeit und haben das Verständnis ihrer Rolle als Ersatz- bzw. Ergänzungsfamilie verinnerlicht. Ihr Erziehungsverhalten gestalten sie offen und zeigen sich kritikfähig. Sie sind in der Lage neue Erziehungsmodelle zu auszuprobieren. Die Pflegeeltern zeigen die Fähigkeit Probleme zu erkennen und die Bereitschaft Hilfen anzunehmen und entsprechende Kontakte zu den Kooperationspartnern (Schule, Therapeut, Ärzte, Jugendamt) zu halten. Die Pflegeeltern sind gewillt sich fortzubilden und sich Fachwissen im Selbststudium anzugeignen. Hinsichtlich der Aufnahme von Pflegekindern ist die Bereitschaft Wege auf sich zu nehmen notwendig. Hierfür ist entsprechende Mobilität notwendig sowie die Bereitschaft, Wege auf sich zu nehmen unabdingbar.
Weiter sollen die Pflegeeltern über eine emotionale Stabilität, Verantwortungsbewusstsein und die Fähigkeit mit Trennungs- und Trauerprozessen konstruktiv umzugehen, vorhanden sein.

<u>Ausschlusskriterien</u>
Pflegeelternbewerbende, die folgende Kriterien aufzeigen können nicht als Pflegeeltern zugelassen werden. Dazu zählen:

- Psychische und/ oder Suchterkrankungen
- Ansteckende Krankheiten (auch andere im selben Haushalt lebende Familienmitglieder)
- Chronische Erkrankungen, die den Alltag beeinträchtigen
- Bewerber mit extremen weltanschaulichen oder politischen Einstellungen
- Sektenzugehörigkeit
- Bewerbende, die Bereitschaft zu physischer oder psychischer Gewalt erkennen lassen
- Bewerbende mit vorliegenden Straftaten gem. § 72 SGB VIII
- Bewerbende, die ein Pflegekind hinsichtlich einer Rollenerfüllung aufnehmen wollen wie z.B. „Ehe-Retter“, Ersatz für das eigene Kind etc.
- Wenn wirtschaftliche Verhältnisse durch Überschuldung, Mietrückständen etc. die Grundversorgung des Kindes in Frage stellen.
- Mangelhafte Wohnungsverhältnisse
- Unzulängliche erzieherische Fähigkeiten der Pflegeperson/en (bereits vorhandenen erzieherische Schwierigkeiten mit den eigenen Kindern)
- Problemhafte Gesamtsituation innerhalb der Familie
- Traumatische Erlebnisse, die nicht aufgearbeitet wurden
- Im Haushalt lebende Personen lehnen die Aufnahme eines Pflegekindes ab
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft

5. Einschätzung der elterlichen Erziehungsfähigkeit der Pflegestellenbewerber
   Diese Einschätzung erfolgt an Kriterien, die in drei Bereiche gegliedert wurden.
   Globale Kriterien umfasst die Fähigkeit zur Übernahme der elterlichen Verantwortung, einer Förderkompetenz, einer alltagspraktischen Lebenstüchtigkeit sowie einer allgemeinen durchschnittlichen Intelligenz.
   Ich-Strukturen meinen hierbei auf der kognitiven Ebene die eigene Selbstwahrnehmung und die Fremdwahrnehmung. Auf der regulativen Ebene spielen die Impulsteuerung, Antizipation, Affekttoleranz und Frustrationstoleranz und die wesentlichen Merkmale wieder.
   Soziale und emotionale Reife benötigen die Pflegeeltern im Hinblick auf die kindlichen Bedürfnisse Introspektionsvermögen, Reflexionsvermögen, Einfühlungsvermögen, Perspektivenübernahmefähigkeit, Fähigkeit zur kritischen Einsicht (insbesondere auf die eigene Lebensgeschichte).

6. Eignungsfeststellung bei Verwandten
   Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Verwandtschaftsgrad können ein Kind gemäß § 44 SGB VIII erlaubnisfrei in ihren Haushalt aufnehmen. Möchten sie jedoch als Pflegeperson im Rahmen einer Hilfe nach § 33 SGB VIII die Pflege ausüben, dürfen keine Ausschlusskriterien vorliegen. Die Eignungs- und Ausschlusskriterien für Pflegefamilien sind für Verwandschaftspflege entsprechend anzuwenden.
   Wird durch den PKD mangelnde Voraussetzungen für eine Hilfe gemäß § 33 SGB VIII und daraus resultierend eine Ungeeignetheit im Ergebnis der Überprüfung festgestellt, stehen zwei Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

a. Das Kindeswohl ist in der Familie gesichert und der Verbleib des Kindes innerhalb der Familie hat bestand, wird der Familie das Ergebnis der Eignungsprüfung mitgeteilt und transparent bzgl. der Eignungseinschätzung dargelegt. Weiter wird mit den Pflegeeltern die Hilfe thematisiert und besprochen, warum die Hilfe nach § 33 SGB VIII nicht die geeignete und notwendige Hilfe darstellt.
b. Das Kindeswohl ist nicht gesichert. Gem. § 8a SGB VIII muss das Kind/ der Jugendliche von der/m ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) Kollegin/en bei einer anderen Pflegefamilie oder einer Einrichtung untergebracht werden.

7. Thematisierung bereits vorhandener Informationsschreiben/ Richtlinien des PKD HE
   Die bereits vorhanden Richtlinien zur Tierhaltung, zum Urlaub und das Informationsschreiben zwischen Jugendamt und Pflegestelle bleiben weiterhin wirksam.

8. Führen einer gesonderten Pflegepersonenakte
   Diese Akte wird ein Deckblatt mit den wesentlichsten Informationen (Bewerberprofil, Überprüfungszeitpunkt) enthalten. Weiter enthalten sein werden der jeweilige Bewerberbogen (Fragebogen mit Schweigepflichtentbindung), das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG für alle Haushaltsangehörigen ab 14 Jahren, sowie ein Gesundheitszeugnis des Hausarztes. In begründeten Einzelfällen kann die Weiterleitung an einen Amtsarzt zur Erstellung des Gesundheitszeugnisses erfolgen. Weiterer Inhalt wird die Bescheinigung der Teilnahme an der Grundqualifizierung und die Bestätigungen der Fortbildungen, ein Lebensbericht mit Foto, das Genogramm der Pflegefamilie, das ausgehändigte Informationsschreiben als auch grundlegende nur der Pflegeeltern betreffende Dokumente wie Bescheinigungen z.B. zur Alterssicherung und Rentenversicherung etc.), sein. Die Verwendung und die Speicherung der Daten werden ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch gespeichert und verwendet. Diese bilden die Grundlage zur Einschätzung der Geeignetheit der Bewerbenden. Die Nutzung und Speicherung der Daten wird mit den Bewerbenden thematisiert sowie eine Einverständniserklärung eingeholt.